



SITZUNGSVORLAGE
B 2012/400/2468/1

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Schule, Bildung, Sport	13.06.2012	

Frau Michelle Zielke

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Rat	Entscheidung	25.06.2012

Schulentwicklungsplanung - Stadtweites Grundschulkonzept

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 80 des Schulgesetzes NRW das dreistufige stadtweite Grundschulkonzept in Form der Variante II.

Sachverhalt:

Aufgrund des dramatischen Rückgangs von Geburtenzahlen beschäftigen Verwaltung und Politik sich seit längerem mit den Herausforderungen, die dieser demographische Wandel für das Schulangebot in Oelde darstellt.

So wurde im Herbst 2010 der Entwurf des Schulentwicklungsplanes vorgelegt, der in 2011 aufgrund einer veränderten Rechtslage zahlenmäßig fortgeschrieben wurde. In der Folge wurde ein Runder Tisch zur Schulentwicklung eingerichtet, der unter Beteiligung von Politik, Schulleitern und Elternvertretern Konzepte für die Oelder Schullandschaft erarbeiten und so Beschlüsse der politischen Gremien vorbereiten sollte.

Gleichzeitig ergaben sich an der Vitusschule Entwicklungen, die den Handlungsdruck für den Schulträger erhöhen.

In der Konsequenz daraus wurde unter Beteiligung des Runden Tisches ein Konzept für die Oelder Grundschullandschaft erarbeitet.

Das Konzept stellt eine stadtweite Betrachtung dar, es entspricht den rechtlichen Rahmenbedingungen, es garantiert eine qualitative verlässliche Grundschulbildung und es ist zukunftsweisend.

Es fanden bereits folgende Vorberatungen statt:

Vorberatungen:

1) Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport hat in seiner Sitzung am 12.03.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport lehnt es mit 5 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung ab, dem Rat der Stadt Oelde zu empfehlen, das vorgelegte stadtweite Grundschulkonzept in seiner Gesamtheit zu beschließen.

Sodann erfolgt die Abstimmung über die einzelnen Stufen des Konzeptes:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport beschließt einstimmig und ohne Enthaltung, dem Rat der Stadt Oelde zu empfehlen, die **Stufe 1** des Konzeptes – Auflösung der Vitusschule zum Schuljahr 2012/2013 – zu beschließen.

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport lehnt es mit 5 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen ab, dem Rat der Stadt Oelde zu empfehlen, der **Stufe 2** des Konzeptes – das die Auflösung der Norbertschule zum Schuljahr 2015/2016 vorsieht – zuzustimmen.

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport lehnt es mit 5 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung ab, dem Rat der Stadt Oelde zu empfehlen, der **Stufe 3** des Konzeptes – das die weitere Reduzierung der Schulstandorte im Stadtgebiet zum Schuljahr 2018/2019 vorsieht – zuzustimmen.

2) Der Bezirksausschuss Sünninghausen hat in seiner Sitzung am 12.03.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Herr Kwiotek trägt folgenden Beschlussvorschlag vor:

Der Bezirksausschuss Sünninghausen empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde, das vorgelegte stadtweite Grundschulkonzept bezogen auf die den Ortsteil Sünninghausen betreffenden Maßnahmen (**Stufe 1**) zu beschließen“.

Beschluss:

Die Mitglieder stimmen mit 6 Nein-Stimmen, 3 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen der Beschlussempfehlung nicht zu.

3) Der Bezirksausschuss Lette hat in seiner Sitzung am 18.04.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bezirksausschuss Lette lehnt den Beschlussvorschlag bei 14 Nein-Stimmen und 2 Ja-Stimmen ab und lehnt es somit ab, dem Rat der Stadt Oelde zu empfehlen, der Stufe 2 des Konzeptes – das die Auflösung der Norbertschule zum Schuljahr 2015/2016 vorsieht – zuzustimmen.

4) Außerdem haben am 19.03.2012 ein Elterninformationsabend der Verwaltung in Lette stattgefunden sowie am 02.05.2012 ein Beratungsgespräch der Verwaltung mit Vertretern der Letter Elterninitiative zum Erhalt der Norbertschule stattgefunden. Am 22.05.2012 hat die Schulkonferenz der Norbertschule zu dem Thema beraten.

Im Ergebnis wurde das Profil der Norbertschule dargestellt (als Anlage beigefügt) und soll dementsprechend weiterentwickelt werden.

Diese Vorberatungen, Gespräche und Informationen haben dazu geführt, dass die Verwaltung neben dem ursprünglichen Grundschulkonzept auch eine zweite Variante dieses Konzeptes erarbeitet hat und beide zur Beratung und Abstimmung im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport vorgelegt hat.

Dabei gab die Verwaltung bei der Entscheidungsfindung folgende Aspekte zu bedenken:

Es ist unbestritten, dass geburtenzahlenbedingt alleine die ortsansässigen Kinder des Ortseiles Lette sowie der umliegenden Bauerschaften ab dem Schuljahr 2015/16 weder ausreichen werden, den Schulstandort Lette als eigenständige Grundschule noch als Teilstandort fortzuführen. Das Bestreben der örtlichen Schule, durch eine pädagogische Profilbildung künftig aber auch weitere, ortsteilfremde Kinder für eine Anmeldung am Schulstandort Lette zu gewinnen, soll jedoch auf Umsetzbarkeit erprobt werden. Damit würde man freiwillige Teilstandortlösungen solange und soweit als vorrangig vor vollständiger Aufgabe von bestehenden Grundschulstandorten ansehen, als es gelingt, die zur Bildung mindestens einer eigenen Eingangsklasse notwendigen Mindestschülerzahlen im Rahmen der Schulanmeldung durch eine ausreichende Anzahl von freiwilligen Elternanmeldungen für den Teilstandort Lette zu erreichen. Sollte dies nicht oder nicht mehr der Fall sein, soll zur Wahrung des innerkommunalen Schulfriedens auf eine zwangsweise Zuordnung von Kindern an einen nicht gewünschten Schulteilstandort verzichtet werden.

Die Fortführung der Schule als Teilstandort bietet für Lette eine wohnortnahe Versorgung, kann aber mit folgenden Risiken und Wechselwirkungen auf andere Standorte verbunden, die es bei der Entscheidungsfindung mit zu berücksichtigen gilt:

- Die Teilstandortlösung käme rechtlich in Betracht, wenn in Lette die für den Erhalt der Eigenständigkeit (künftig) notwendige Mindestschülerzahl von 92 (= durchschnittlich 23 in 4 Jahrgangsstufen) unterschritten würde.
- Aber diese Möglichkeit löst nicht automatisch das Dilemma der künftig vorgegebenen stadtweiten Klassenrichtzahl. Die stadtweit begrenzte Zahl von höchstens 9 – 10 Eingangsklassen ist bedarfsgerecht (wo wohnen die Kinder?) mit dem Ziel stadtweit ausgewogener Klassengrößen räumlich im Stadtgebiet zu verteilen.
- Teilstandortlösungen sind dort denkbar, wo ein „kleiner Teilstandort“ an einen starken, gesicherten mehrzügigen Hauptstandort angedockt werden kann. Dann ergeben sich aber andere Wechselwirkungen zwischen Haupt- und Teilstandort, die dazu führen können, dann entweder Unterrichtskonzepte des kleineren Teilstandortes verbindlich auch am Hauptstandort anzuwenden oder aber zur Stärkung des kleineren Teilstandortes und zur Sicherung ausgewogener Klassengrößen der Schulleiter durch Schulleiterentscheidung zwangsweise Kinder dem kleineren Teilstandort zuweisen müsste.

Teilstandortlösungen

- erscheinen nur erfolgversprechend, wenn als Partner eine starke zwei- oder gar dreizügige Schule gewonnen wird, da nur bei Überschreiten von 56 Gesamtschülern überhaupt in der Gesamteinheit 3 Eingangsklassen gebildet werden dürfen. Nur perspektivisch knapp zweizügige Schulen mit künftig knapp über 40 Eingangsschülern als

Kooperationspartner laufen dagegen Gefahr, dass auch unter Einbeziehung des Teilstandortes (weiterhin) sogar nur 2 Eingangsklassen gebildet werden dürfen, weil sich die Klassenanzahl nach der Gesamtschülerzahl an Haupt- und Teilstandort richtet. Sollten beispielsweise aus Lette 12 Kinder in den Grundschulverbund angemeldet werden und aus dem Kooperationspartner 41, so könnten bei der sich dann ergebenden Gesamtschülerzahl von 53 weiterhin nur 2 Eingangsklassen a ca. 27 Kinder gebildet werden. In diesem Fall der Kooperation zweier kleinerer Einheiten besteht also auch für Lette die reale Möglichkeit, dass auch der Grundschulverbund insgesamt nur zwei Eingangsklassen bilden kann.

■ Erfolgreiche Teilstandortlösungen setzen voraus, dass eine zur Kooperation bereite Partnergrundschule auf freiwilliger Basis gefunden wird.

■ Die Partnergrundschule des Hauptstandortes kann durch die Aufnahme des Teilstandortes auch „belastenden“ Wechselwirkungen ausgesetzt sein. Nachteile ergeben sich insbesondere, falls bei Nichterreichen der Mindestklassenstärke am Teilstandort entweder

- am Teilstandort jahrgangsstufenübergreifender Unterricht eingeführt werden müsste, der nach Rückmeldung von der Schulaufsicht dann auch für den Hauptstandort verbindlich wäre oder
- für den Teilstandort zusätzliche „Schülerinnen und Schüler“ gewonnen werden müssen, bis eine Eingangsklasse auch dort gebildet werden kann (18 bzw. 19 bei dreizügigen Schulen).
- Teilstandortlösungen bergen insbesondere die Gefahr, dass bei Scheitern eines „freiwilligen Zugewinns einer ausreichenden Anzahl nicht ortsteilansässiger Schüler“ die Schulleitung des Gesamtstandortes dann Schüler des Hauptstandortes evtl. auch gegen ihren Willen dem Teilstandort zuweisen müssten. Hierzu einige konkrete Beispiele:

Zur Bildung einer eigenständigen Eingangsklasse auch am Teilstandort müssten wie dargestellt weiterhin regelmäßig mindestens 18 (19 bei einem insgesamt 3-zügigen Verbund) Schülerinnen und Schüler je Jahrgang vorhanden sein. Wird eine Schule mit Teilstandorten gebildet, ist für die Zahl der insgesamt zu bildenden Eingangsklassen dieser Schule die gesamte Eingangsschülerzahl aller Standorte maßgeblich. Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler erfolgt an dem jeweiligen Hauptstandort der Schule mit der Möglichkeit der Angabe der Präferenz für einen Standort. Die Schulleitung nimmt dann die Verteilung der angemeldeten auf die jeweiligen Standorte vor, wobei die Standortwünsche zwar berücksichtigt werden sollen, aber nicht zwingend sind.

Im Einzelfall kann es zur Erreichung einer ausgewogenen Klassenstärke im Gesamtverbund dazu kommen, dass einzelne Schüler an einen anderen Standort wechseln müssen, als dies ihrem Wunsch entspricht. Beispiel

a) An einem Grundschulverbund mit Teilstandort A und B melden sich 62 Schüler an, davon 42 für den Teilstandort A und 21 für den Teilstandort B. Dann könnten insgesamt 3 Eingangsklassen gebildet werden (siehe auch die Darstellung im Letter

Konzept), die mit einer Schulstärke von 21 auch annähernd gleichstark wären. Derartige Teilstandortlösungen können funktionieren.

b) Probleme ergäben sich aber, wenn

- sich eine abweichende örtliche Verteilung der 62 Anmeldungen ergäben, beispielsweise dergestalt, dass 46 auf Standort A und 16 auf Standort B entfielen. 62 Anmeldungen erlauben die Bildung von 3 Klassen zwischen 19 und 27 Kindern. Auch in diesem Falle müsste, um eine angemessene Klassenstärke in der Gesamtschule zu erhalten und am Teilstandort B die Mindestschülerzahl von 19 zu erzielen, mindestens 3 Schüler durch Entscheidung des Schulleiters zwangsweise – obwohl Teilstandort A gewünscht – dem Teilstandort B zugewiesen werden. Gerade für Lette würde dies bedeuten, dass auch bei Teilstandortlösungen die Ortsteilkinder alleine nicht ausreichen, um den Teilstandort zu führen. Auch im Falle einer Teilstandortlösung müssten freiwillig oder zwangsweise durch Schulleiterentscheidung immer mindestens 7 „ortsteilfremde“ Schüler je Jahrgang sich für eine Beschulung in Lette entscheiden, um mit den 12 ortsteileigenen Kindern auf insgesamt eine Klassenstärke von 19 zu kommen.
- Soweit die Mindestschülerzahl für den Teilstandort Lette nicht durch freiwillige Anmeldungen erreicht werden kann, müsste der Schulleiter entscheiden, dass er eigentlich für den Hauptstandort vorgesehene Kinder zwangsweise dem Teilstandort zuweist. Zu erwarten ist, dass dann einige dieser Eltern nicht bereit wären, an den Teilstandort Lette zu wechseln und ihre Kinder nunmehr von dem Grundschulverband wieder abmelden und an eine andere Oelder Grundschule anmelden. Da dann weiterhin am Teilstandort Lette die Mindestschülerzahl nicht erreicht würde, würde sich das Verfahren (Schulleiter bestimmt, wer dem Teilstandort Lette zugewiesen wird) wiederholen und so fort:

c) Würde sich gar die Zahl der Anmeldungen so reduzieren, dass für den gesamten Schulverband in beiden Teilstandorten nur zwei Eingangsklassen gebildet werden können, könnte sich die Zahl der Schüler, die zwangsweise nicht zu ihrem Wunschteilstandort kommen können, deutlich erhöhen. Würde z.B. die Einschulungszahl sich in einem Jahrgang (z.B. durch nachträglich andere Schulwahl im Gesamtgrundschulverband auf 55 reduzieren, wovon 42 auf den Teilstandort A und 13 auf den Teilstandort B entfallen, ergibt sich folgende Lage: 55 Schüler erlauben die Bildung von 2 Klassen mit mind. 15 und höchstens 28 Schülern je Klasse. Es ist daher weder möglich, bei Erfüllung aller Wünsche am Standort A eine Klasse mit 42 Schülern noch in B eine eigene Klasse mit 13 Schülern einzurichten. Es müssen in diesem Fall daher sogar mindestens 14 Schüler von A nach B (zwangsweise durch Vorgabe des Schulleiters) wechseln, um in A eine 28er und in B eine 27er Klasse zu bilden.

Das Beispiel zeigt, dass auch Teilstandortlösungen jährlich wiederkehrend Bürgerunzufriedenheiten schaffen können, falls vom Instrument der Standortzuweisung entgegen der Anmeldewünsche Gebrauch gemacht werden muss. Der Schulträger hält daher Teilstandortlösungen nur und nur solange für realisierbar, als es gelingt, im Rahmen des Anmeldeverhaltens der Eltern die zur Bildung eigener Eingangsklassen am Teilstandort notwendigen Mindestschülerzahlen freiwillig zu erreichen.

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport hat dann in seiner Sitzung vom 06.06.2012 bei einer

Gegenstimme dem Rat empfohlen, die Variante II des Grundschulkonzeptes zu beschließen, welches heute zur Abstimmung vorgelegt wird.

Anlage(n)

Grundschulkonzept Variante II

Stellungnahme der Schulkonferenz der Norbertschule

Genehmigung der Bezirksregierung Münster zur Auflösung der Vitusschule

Alternatives Konzept Letter Eltern